

Antrag auf Erteilung einer Sammlungserlaubnis in Rheinland-Pfalz (§ 1 SammlG)

Welche Sammlungen sind erlaubnisbedürftig ?

Haus- und Straßensammlungen von Geld-, Sachspenden oder geldwerten Leistungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person

Wer erteilt die Sammlungserlaubnis ?

- Sammlungen innerhalb eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt die Kreisverwaltung bzw. Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt
- Überregionale Sammlungen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Referat 23, Postfach 1302, 54203 Trier

Welche Unterlagen sind für die Erteilung der Sammlungserlaubnis notwendig ?

Der Antrag auf Sammlungserlaubnis soll spätestens einen Monat vor dem für die Sammlung vorgesehenen Zeitpunkt bei der Erlaubnisbehörde gestellt werden.

Der schriftliche Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter der Sammlung (Name, Wohnort, Geburtsdatum; Vereine: Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister)
- Sammlungszweck
- Sammlungszeitraum
- Sammlungsgebiet
- Art der Sammlung (Haus-, Straßensammlung etc.)
- Angabe derer, die vom Veranstalter mit der Durchführung der Sammlung beauftragt werden (Ehrenamtliche; bezahlte Hilfskräfte: Vorlage der vertraglichen Unterlagen mit Angabe der Höhe der Provision, Entgelte etc.)
- Voraussichtliche Kosten der Sammlung (Verwaltung, bezahlte Hilfskräfte etc.)